

Zeitschrift: Bericht für die Jahre / Schweizerische Landesbibliothek
Herausgeber: Schweizerische Landesbibliothek
Band: 56 (1969)

Rubrik: I. Allgemeines

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht für das Jahr 1969

I. Allgemeines

Es mag erstaunlich scheinen, daß die Schweizerische Landesbibliothek auf ein zwar arbeitsreiches, doch eher ruhiges Jahr zurückblicken kann. Wohl sind in allen Dienstzweigen die Anforderungen, die sich stellten, wie auch der zu ihrer Bewältigung erforderliche Arbeitseinsatz merklich angestiegen, doch nicht in dem Ausmaß, wie das viele andere wissenschaftliche Bibliotheken erlebten. Unsere Bibliothek blieb eben in ihrer hauptsächlichsten Eigenschaft als landeskundliche Spezialbibliothek von der rapiden Ausweitung und Intensivierung der Forschungs- und auch der Lehrtätigkeit bis heute weitgehend verschont; das Fach Landeskunde — im weitesten Sinne des Wortes verstanden — entbehrt noch jenes vehementen Auftriebes, von dem Naturwissenschaften und Technik seit geraumer Zeit erfaßt worden sind. Diese Tatsache kommt in den Ausleihe- und Benützerzahlen zum Ausdruck. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung steht die unerwartet hohe Wachstumsrate der schweizerischen Buchproduktion; noch nie zuvor sind in der Schweiz so viele Bücher veröffentlicht worden wie im Jahre 1969. Unsere Verleger versuchen, das wachsende Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu decken, und sie sehen sich in ihren Anstrengungen mehr und mehr von deutschen Verlagshäusern assistiert, welche sich, meist wohl aus finanztechnischen Gründen, in der Schweiz niederlassen oder hier einen Filialsitz errichten.

Im vergangenen Jahr trat in der Bundesrepublik Deutschland das Pflichtablieferungsgesetz in Kraft; danach erhält die Deutsche Bibliothek in Frankfurt, deren Stellung und Aufgaben bekanntlich mit den unsrigen weitgehend übereinstimmen, von jedem in einem bundesdeutschen Verlag erschienenen Druckwerk ein kostenloses Exemplar. Da ein solches Gesetz auch für die Niederlande vorbereitet und erlassen werden soll, wird die Schweiz aller Voraussicht nach bald der einzige zivilisierte Staat auf Erden sein, der keine Pflichtablieferung für die Verlagsproduktion seines Landes kennt. Es ist deshalb verständlich, daß in letzter Zeit die Frage erörtert wurde, ob nicht auch die Schweiz die Einführung einer derartigen gesetzlichen Bestimmung, des sog. «dépôt légal», für die nächsten Jahre vorsehen sollte. Der Schweizerischen Landesbibliothek wurde, wie man weiß, bei ihrer Gründung ja ausdrücklich das Sammelziel gesteckt, nur das nationale Schrifttum zu beschaffen und zu

bewahren; sie stellt es seit langem auch für die öffentliche Ausleihe bereit und macht die neuerschienenen Titel durch das «Schweizer Buch», das zweiwöchentlich publizierte Grundverzeichnis der Schweizer Nationalbibliographie, in unserem Lande und weit über dessen Grenzen hinaus bekannt. Insbesondere ausländische Betrachter staunen nun ob der ihnen als Widersinn erscheinenden Tatsache, daß man den auf das Nationale beschränkten gesetzlichen Sammelauftrag nicht gleich mit dem adäquaten gesetzlichen Mittel verknüpfte, um ihn auch mit dem geringsten Aufwand auszuführen, d.h. alle in der Schweiz erscheinenden Druckschriften vollständig und kostenlos zu erwerben. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß Pflichtablieferungsgesetze in unserem Lande bestehen, nämlich in den beiden Kantonen Waadt — seit langer Zeit — und Genf — seit wenigen Jahren. Den Nutzen daraus ziehen die betreffenden Kantonsbibliotheken, auch wenn ihre Gegenleistung an die zur Pflichtabgabe gezwungenen Verleger nur im Bewahren des empfangenen Literaturgutes besteht und keineswegs in dessen bibliographischer Bearbeitung und Bekanntgabe. Das kantonale «dépôt légal» ist indessen rechtlich durchaus begründet; ein eidgenössischer Gesetzesartikel über die Pflichtabgabe würde zumindest dem Sinn unserer Bundesverfassung offen widersprechen, denn sie überläßt die Kulturhoheit den Kantonen.

Wie behilft sich die Schweizerische Landesbibliothek ohne «dépôt légal»? Im Dezember des Jahres 1915 schloß sie mit dem «Schweizerischen Buchhändlerverein» und der «Société des libraires et éditeurs de la Suisse romande» eine Vereinbarung, nach welcher sich die Schweizer Verleger verpflichteten, ein Exemplar ihrer Werke kostenlos der Landesbibliothek zu überlassen. Es waren 115 Verleger, welche sich vor 55 Jahren freiwillig dieser Verpflichtung unterzogen; gegenwärtig wird sie von gegen 500 anerkannt und erfüllt. Man darf heute die Behauptung wagen, daß die Schweizerische Landesbibliothek dadurch in den Besitz von sozusagen allen schweizerischen Verlagserzeugnissen gelangt, welche durch den Buchhandel vertrieben werden. Erfahrungsaustausch und Vergleiche mit anderen Nationalbibliotheken führen zum Schluß, daß zumindest für diese Veröffentlichungen des Buchhandels unsere schweizerische Konvention den Pflichtablieferungsgesetzen der westlichen Welt an Wirksamkeit durchaus nicht nachsteht, sie zum Teil gar übertrifft. Noch bleibt uns, einige Postulate vorzubringen, doch ist es fraglich, ob die Einführung des «dépôt légal» an sich sie erfüllen würde, so etwa die raschere Einsendung ihrer Verlagsprodukte durch einzelne Verleger — sie würde eine raschere Ankündigung im «Schweizer Buch» erlauben — oder die noch umfassendere und vollständigere Erfassung des außerhalb des Buchhandels vertriebenen Schrifttums, das an Bedeutung eher zunimmt. Hier liegt es vielleicht an der Landesbibliothek selbst, sich als Sammelstelle auch für dieses Kleinschrifttum, insbesondere die Vereins- und Institutsschriften, noch in vermehrtem Maße vorzustellen und unentwegt in Erinnerung zu rufen. Von den Amtsstellen in Kantonen und Gemeinden hingegen dürfte wohl die Abgabe ihrer Amtsdruckschriften erwartet werden. Im ganzen aber stellen wir fest, daß der Erfolg der Vereinbarung von 1915, zum letztenmal im Jahre 1961 erneuert, erweitert und verbessert, die Erwartungen weit übertraf, die man ein halbes Jahr-

hundert zuvor in sie gesetzt hatte. Das ist vor allem das Verdienst der Schweizer Verleger, und es seien ihnen dafür an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgedrückt. Wenn wir schließlich das Fazit unserer kurzen Betrachtungen ziehen wollen, haben wir Mühe, Gefühle nationalen Stolzes ganz zu unterdrücken. Es ist nicht zu leugnen, daß ein schwieriges Problem, das die andern Staaten heute mit staatlichem Eingriff zu bewältigen versuchen, bei uns auf ganz eigene, vertragsrechtliche Weise gelöst worden ist, und nichts läßt für die nächsten Jahre eine Aenderung dieser Regelung als notwendig oder auch nur als wünschbar erscheinen.

II. Abteilungen

1. Erwerbung

a) Zuwachs

Fast alle in der Statistik erfaßten Abteilungen sind gegenüber dem Vorjahr angewachsen. Das ist zurückzuführen auf die wesentlich größere Zahl von Neuerscheinungen 1969 (vgl. Statistik der schweizerischen Verlagsproduktion); es wurden aber auch mehr Vereinsschriften, Jahrbücher, Plakate, Ansichten, Photographien und Manuskripte verzeichnet als 1968.

Die Heraufsetzung des Buchkredites hat uns erlaubt, die Helvetica-Sammlung zu vervollständigen, ausländischen Publikationen, die sich inhaltlich auf die Schweiz beziehen, größere Aufmerksamkeit zu schenken, Bibliographien und Werke für den Lesesaal sowie für die Abteilung «Buchkunde und Bibliothekswesen» anzuschaffen. Dementsprechend ist der Anteil der Käufe am Gesamtzuwachs von 12,9 Prozent (1968) auf 15,2 Prozent gestiegen.

Vier Verleger haben sich der Vereinbarung betreffend Gratislieferung angeschlossen, zwei haben ihre Tätigkeit eingestellt, so daß gegenwärtig 492 die Landesbibliothek unentgeltlich beliefern.

Unter andern Schenkungen, für die wir hier nochmals danken, durften wir auch die folgenden Werke entgegennehmen:

Von der Imprimerie Henri Studer in Genf:

Erni, Hans: The Israel sketchbooks. Geneva, World ORT Union, Berton Cantor, 1969. 3 Bde.

Von Herrn Maurice Naessens, Directeur général de la Banque de Paris, Bruxelles:

Langui, Emile: Frits van den Berghe, 1883—1939. L'homme et son oeuvre. Trad. française de Maddy Buysse et de Georges Borgeaud. Anvers, Fonds Mercator, 1968.

Von Herrn Erwin Stählin, Maler und Grafiker in Holzhäusern:

Graf-Bourquin, Albert: Fünfundsechzig. Eine Dedikation an den Maler Erwin Stählin. Arbon, 1966.